

GERRIT WALTHER, *Diskrete Bündnispartner : zum Verhältnis zwischen geistlichen Stiften und Ritterschaft im Zeitalter der Glaubensspaltung*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 30 (2004), pp. 345-360.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Diskrete Bündnispartner

Zum Verhältnis zwischen geistlichen Stiften und Ritterschaft
im Zeitalter der Glaubensspaltung

von *Gerrit Walther*

Abstract – Ecclesiastic states and imperial knights were a characteristic trait of the Holy Roman Empire of the German Nation. Seemingly utterly «mediaeval» in their corporate political structure, they developed into permanent configurations only at the beginning of the early modern period however – in the course of the reformation. They determined and completed one another. Both demonstrated high political stability notwithstanding their remoteness from all principles of modern statehood. The confessional choices of noble members of ecclesiastic territories followed laws of «discretion». Even if knights came to choose a confession different from the one of the catholic duke, they generally accepted and defended the Catholicness of the diocese as a whole, because only in this manner could their autonomy as protestant ecclesiastic lords be preserved.

Die beiden politischen Akteure, über die dieser Essay handelt, sind Besonderheiten der deutschen Geschichte. Nur im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gab es geistliche Fürsten, also Bischöfe und Prälaten, die ihr Stift zugleich als weltliche Herren regierten und in der Hierarchie des Reichs noch über vergleichbaren weltlichen Fürsten rangierten, auch wenn diese ihnen an realer Macht weit überlegen waren. Nur hier gab es Reichsritter, also niedere Adlige, die den Fürsten zumindest darin gleichrangig waren, daß sie keinen Herrn als den Kaiser über sich anerkannten. Auf den ersten Blick möchte man beide für Relikte des Mittelalters halten, und ihre Existenz aus der Tatsache erklären, daß der Sieg der partikularen Gewalten über das Kaisertum in Deutschland eine staatliche Modernisierung verhindert und traditionale Strukturen verfestigt habe – während es den Königen von Kastilien und Aragon, Frankreich oder England gelang, sich die Verfügung über die kirchlichen Posten und Pfründen ihres Landes zu sichern, einen bürgerlichen Klerus zu schaffen und den Adel durch Nobilitierungen personell zu erneuern. Das aber stimmt nicht. Tatsächlich sind geistliche Territorien wie die Ritterschaft durchaus neuzeitliche Phänomene. Dies zeigt sich klar, sobald man beide in ihrem gegenseitigen Verhältnis betrachtet und dabei die fundamentale Bedeutung bemerkt, die die Glaubensspaltung für die Formierung beider besessen hat. Gerade

in der Epoche der Reformation nämlich erlebten beide so entscheidende Veränderungen, daß sie zu etwas Neuem, Anderem wurden: zu jenen halbstaatlichen Institutionen, als die sie dann bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches überdauerten. Diesen dreifachen Zusammenhang zwischen geistlichen Stiften, niederem Adel und Konfession möchte die folgende Skizze in den größten Zügen darstellen¹.

I.

Nach den Gepflogenheiten der deutschen Frühneuzeit-Forschung müßte eine solche Darstellung eigentlich mit einer Erörterung des «Konfessionalisierungs»-Modells beginnen: mit einer Diskussion jener in den späten 1980er Jahren herrschend gewordenen These, daß seit der Reformation schlechthin alle Bereiche des Lebens, Denkens und Wahrnehmens in den Bann der Dogmen konkurrierender Glaubensparteien geraten seien und daß schlaue Obrigkeiten dies als Mittel der «Disziplinierung» ihrer Untertanen benutzt hätten². Hier allerdings soll dies unterbleiben. So ausgiebig ist diese Theorie inzwischen verfochten, kritisiert, verteidigt, modifiziert

¹ Ich fasse dabei Thesen zusammen, die ich an anderer Stelle ausführlicher dargestellt und belegt habe, so vor allem in meinen Aufsätzen: *Glaube, Freiheit und Kalkül. Zur Frage von 'Anpassung' und 'Mobilität' bei adligen Konfessionsentscheidungen im 16. Jahrhundert* in H. CARL - S. LORENZ (Hrsg.), *Gelungene Anpassung? Adlige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge im 15. und 16. Jahrhundert* [erscheint 2006]; *Humanismus und Konfession*, in N. HAMMERSTEIN - G. WALTHER (Hrsg.), *Späthumanismus. Studien über das Ende einer kulturhistorischen Epoche*, Göttingen 2000, S. 113-127, sowie: *Treue und Globalisierung. Die Mediatisierung der Reichsritterschaft im deutschen Südwesten*, in «Alte Klöster – neue Herren». *Die Säkularisation im deutschen Südwesten*, Ausstellungskatalog, Stuttgart 2003. Eine Spezialstudie zum Verhältnis eines geistlichen Stifts zu seiner Ritterschaft ist: *Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 67), Göttingen 2002. Über alle Fakten, die im Folgenden nicht eigens nachgewiesen sind, läßt sich in diesen Schriften Genaueres nachlesen.

² Vgl. zur «Konfessionalisierungs»-Diskussion B. MOELLER - S.E. BUCKWALTER (Hrsg.), *Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 199), Gütersloh 1998; H. SCHILLING, «Konfessionsbildung» und «Konfessionalisierung», in «Geschichte in Wissenschaft und Unterricht», 42, 1991, S. 447-463 und 779-794; DERS. (Hrsg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der «Zweiten Reformation»*. *Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 195), Gütersloh 1986, sowie W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 198), Gütersloh 1995. Vgl. zu meiner Sicht der Dinge G. WALTHER, *Abt Balthasars Mission*, S. 17-21.

und gemildert worden, daß es genügt, ihre Bedeutung für das hier interessierende Thema am Ende dieser Betrachtung zu erörtern. Stattdessen sei bei den konkreten Veränderungen angesetzt, die die geistlichen Territorien des Reichs durch die Glaubensspaltung erfuhren. Sie alle, so kann man resümieren, gerieten durch den Einbruch der Reformation binnen weniger Jahre in höchste Gefahr. Wo immer es einem Bischof oder Abt nicht gelang, die in seinem Stift aufkeimenden Forderungen nach Einführung der neuen Lehre abzuwehren, da bedeutete dies schlicht das Ende dieses Stifts. Rasch nämlich wuchs in solchen Fällen der Druck durch die Gemeinde (beziehungsweise durch protestantische Aktionisten, die von Teilen der politisch-ökonomischen Elite gefördert wurden). Er verstärkte die chronischen Konflikte innerhalb des Stifts- oder Domkapitels sowie zwischen diesem, dem Fürsten und den Ständen. So erhielten protestantische Nachbarn eine willkommene Gelegenheit, als Vermittler aufzutreten, eigene Getreue oder gar eigene Familienmitglieder auf den Abts- oder Bischofsthron zu bringen und binnen kurzer Zeit die Protestantisierung des Stifts herbeizuführen³. Dies geschah bekanntlich in fast allen Stiften des nördlichen und östlichen Deutschlands, und zwar noch lange nach dem Religionsfrieden von 1555⁴.

Aber auch diejenigen geistlichen Territorien, die dieser Gefahr trotzten, sahen danach anders aus als zuvor. Nur dadurch nämlich hatten sie den neugläubigen Gegnern standhalten können, daß sie sich durchgreifend reformiert und reorganisiert hatten. Meist war der religiöse Kultus im Sinne des Tridentinums konzentriert und vereinheitlicht worden⁵. Durch die Wirksamkeit der Jesuiten und die regelmäßigen Besuche päpstlicher Nuntien hatten sich die Verbindungen nach Rom intensiviert⁶. Überhaupt kooperierte man jetzt öfter als früher mit weit entfernten, aber eben glaubensverwandten Fürsten (mit dem Kaiser vorab, dem Haus Wittelsbach, italienischen Dynastien), während die Beziehungen zu den neugläubigen

³ Vgl. statt einer Fülle von Einzelliteratur die Überblicksartikel bei A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, 7 Bde. (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 49-53, 56-57), Münster 1992-1997.

⁴ Dazu ausführlich E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995. Als Überblick nach wie vor auch: M. RITTER, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges (1555-1648)*, Bd. 1, Stuttgart 1889, Neudruck Darmstadt 1962, S. 191-198.

⁵ Vgl. W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Katholische Konfessionalisierung*.

⁶ Vgl. die Beiträge von Alexander Koller und Klaus Jaitner in diesem Band.

Nachbarn meistens abgekühlt waren. Vielerorts regierten nun Mitglieder von Familien, die eine solche Würde zuvor – bevor prominentere Geschlechter den neuen Glauben angenommen und aufgehört hatten, Stiftsherren zu stellen – kaum erreicht hätten⁷. Auf wirtschaftlich-sozialem Sektor hatten die Reformen zu einer Schwächung geführt, sofern Teile der bisherigen Eliten aus Glaubensgründen ausgewandert waren, wie es etwa in Würzburg oder in den habsburgischen Territorien geschah⁸. Bisweilen hatten sie aber auch bemerkenswerte Aufschwünge bewirkt. Die oberschwäbischen Klöster beispielsweise hatten sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht nur spirituell erneuert, sondern auch ihr Vermögen und ihre Einkünfte so geschickt reorganisiert, daß sie sich nun aus alten Abhängigkeiten freikaufen, Land und Leute erwerben und zu Ständen des Reichs aufsteigen konnten⁹. Gelegentlich mochten solche Reformen bereits vor der Reformation erwogen und geplant worden sein. Zur Durchführung aber gelangten sie nicht von ungefähr erst durch die konfessionelle Herausforderung.

Eine ähnliche Metamorphose erlebte in der gleichen Epoche der ritterliche Adel¹⁰. Noch im späten Mittelalter hatte er als ein gefährlicher Unruhestifter gegolten, hatten seine Einungen und chronischen Landfriedensbrüche das Reich zerrüttet und gefährdet. Hatte es auch keine generelle «Adelskrise» gegeben¹¹, so hatten doch durchaus krisenhafte Dif-

⁷ Dies zeigt für die Zeit vor der Epoche, die durch P. HERSCHE, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern 1984, erfaßt ist, z.B. die Lektüre der Biographien bei E. GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996.

⁸ W. ZIEGLER, *Würzburg*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 4, S. 98-126, hier S. 119 f.; W. ZIEGLER, *Nieder- und Oberösterreich*, *ibidem*, Bd. 1, S. 118-133, hier 131 f.; K. AMON, *Innerösterreich*, *ibidem*, S. 102-116, hier 113 f.

⁹ R. REINHARDT, *Die Auswirkungen der nachtridentinischen Kirchenreform auf die wirtschaftliche Entwicklung der Klöster in Oberschwaben*, in «Blätter für deutsche Landesgeschichte», 109, 1973, S. 124-138.

¹⁰ Als Überblick taugt nach wie vor H. RÖSSLER (Hrsg.), *Deutscher Adel 1430-1555. Büdinger Vorträge 1963* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, 1), Darmstadt 1965, sowie H. RÖSSLER (Hrsg.), *Deutscher Adel 1555-1740. Büdinger Vorträge 1964* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, 2), Darmstadt 1965. Als aktuelle, international vergleichende Überblicke empfehlen sich J. DEWALD, *The European Nobility, 1400-1800* (New Approaches to European History, 9), Cambridge 1996, sowie R.G. ASCH, *Nobilities in Transition 1550-1700. Courtiers and Rebels in Britain and Europe*, London 2003.

¹¹ Vgl. unter den zahlreichen Richtigstellungen der alten These von der «Adelskrise» nur E. SCHUBERT, *Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1998²,

ferenzierungsprozesse innerhalb des Adels selbst stattgefunden¹². Am Ende des Reformationszeitalters jedoch hatte er sich als eine neue Elite etabliert. Er hatte die Zeichen der Zeit verstanden, Universitäten besucht und sich so für hohe fürstliche Dienste qualifiziert¹³. Durch Reisen hatte er Weltläufigkeit erworben und gelernt, sich bei Hof zu bewegen¹⁴. Zugleich hatte er seine wirtschaftliche Tätigkeit modernen Standards angepaßt¹⁵. Durch all diese Aktivitäten hatte er es geschafft, mit seinen bürgerlichen Konkurrenten gleichzuziehen, ja sogar eine Re-«Aristokratisie-

S. 211-217; K. ANDERMANN, *Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in St. RHEIN (Hrsg.), *Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit* (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten, 3), Sigmaringen 1993, S. 65-121; A. RANFT, *Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert*, in «Historische Zeitschrift», 263, 1996, S. 317-343; für Frankreich A. JOUANNA, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'état moderne, 1559-1661*, Paris 1989, S. 92-98.

¹² Vgl. K.-H. SPIESS, *Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter*, in «Rheinische Vierteljahrsblätter», 56, 1992, S. 181-205; DERS., *Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter*, in K. ANDERMANN - P. JOHANEK (Hrsg.), *Zwischen Nicht-Adel und Adel* (Vorträge und Forschungen, 53), Stuttgart 2001, S. 1-26.

¹³ Vgl. nach wie vor R.A. MÜLLER, *Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648* (Ludovico Maximilianeae. Universität Ingolstadt-Landshut-München. Forschungen und Quellen. Forschungen, 7), Berlin 1974; N. CONRADS, *Ritterakademien der frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 21), Göttingen 1982. Ferner H. DE RIDDER-SYMOENS, *Mobilität*, in W. RÜEGG (Hrsg.), *Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800)*, (Geschichte der Universität in Europa, 2) München 1996, S. 335-359, sowie als neuere Fallstudie Chr. WIELAND, *Status und Studium. Breisgauischer Adel und Universität im 16. Jahrhundert*, in «Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins», NF, 109, 2000, S. 97-150.

¹⁴ Vgl. A. STANNEK, «*Peregrinemur non ut aranae sed ut apes*». *Auslandserfahrung im Kontext adliger Standeserziehung an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert*, in N. HAMMERSTEIN - G. WALTHER (Hrsg.), *Späthumanismus. Studien über das Ende einer kulturhistorischen Epoche*, S. 208-226, sowie die Beiträge bei R. BABEL - W. PARAVICINI (Hrsg.), *Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert* (Beihefte der Francia, 60), Stuttgart 2005.

¹⁵ Repräsentative Fallstudien K. ANDERMANN, *Einkommensverhältnisse*; W. HELD, *Das Adelsgeschlecht der Brandenstein im 16. Jahrhundert. Seine wirtschaftliche und soziale Position im ernestinisch-sächsischen Territorialstaat*, in «Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte», 80, 1993, S. 175-196; M. SCHATTKOWSKY, *Adliges Landleben in Kursachsen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Beobachtungen aus der Mikroperspektive*, in K. ANDERMANN (Hrsg.), *Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich* (Kraichtaler Kolloquien, 3), Tübingen 2002, S. 141-166.

rung»¹⁶ der fürstlichen Verwaltungen einzuleiten. Als Amtmänner, Richter, Räte, Diplomaten und – nach wie vor – als professionelle Militärs wurden Mitglieder der Ritterschaft zu Stützen der aufstrebenden Territorialregierungen, hatten sie aktiven Anteil an allen wichtigen politischen Entscheidungen¹⁷. Kein Fürst konnte auf ihre Mitarbeit verzichten, und das wußten sie. Der Kaiser aber konnte es auch nicht. So wurden sie während der Kämpfe des Reformationszeitalters von beiden Seiten umworben. Boten die Fürsten ihnen attraktive Dienste, so versprach der Kaiser ihnen etwas, das jene ihnen niemals eingeräumt hätten: Autonomie und politische Mitsprache im Reich.

Auf den (fürstlich dominierten) Reichstagen nämlich scheiterten alle Versuche der Ritter, reguläre Glieder des Reiches zu werden. Die Reichsmatrikelordnung von 1521 erhob sie ebenso wenig zu Reichsständen wie der Augsburger Abschied von 1555. Dafür aber schuf Kaiser Karl V. ihnen ab 1542 eine Art Ersatz-Reichsstandschaft außerhalb der Reichsverfassung: die Reichsritterschaft¹⁸. Äußerlich konnte diese neue Korporation durchaus noch an die alten, seit 1495 immer wieder geächteten Einungen erinnern.

¹⁶ Der Begriff bei R.A. MÜLLER, *Aristokratisierung des Studiums? Bemerkungen zur Adelsfrequenz an süddeutschen Universitäten im 17. Jahrhundert*, in «Geschichte und Gesellschaft», 10, 1984, S. 31-46.

¹⁷ M. STINGL, *Reichsfreiheit und Fürstendienst. Die Dienstbeziehungen der von Bibra 1500 bis 1806* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX, 41), Neustadt a.d.A. 1994.

¹⁸ Die maßgeblichen Arbeiten zur Reichsritterschaft stammen fast durchwegs von Volker Press und seinen Schülern. Vgl. besonders V. PRESS, *Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft* (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge, 60), Wiesbaden 1980²; DERS., *Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze*, hrsg. von F. BRENDLE - A. SCHINDLING (Frühneuzeit-Forschungen, 4), Tübingen 1998, sowie DERS., *Adel, Reich und Reformation*, in W.J. MOMMSEN - P. ALTER - R. SCRIBNER (Hrsg.), *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 5), Stuttgart 1979, S. 330-383. Speziell für Schwaben D. HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560-1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, 5), Tübingen 1971, sowie Th. SCHULZ, *Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542-1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches* (Esslinger Studien. Schriftenreihe, 7), Esslingen 1986. Für Franken Chr. BAUER, *Reichsritterschaft in Franken*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 4, S. 182-213. Vgl. daneben den Klassiker von K.H. Frhr. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, *Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet*, 2 Bde., Tübingen 1859 und 1871, Nachdruck Neustadt a.d.A. 1998.

Tatsächlich aber verstand sie sich nicht mehr als Gegner des Reichs, sondern als dessen Organ. Jeder Adlige gehörte ihm an, der behaupten konnte, von Alters her niemandem untertan gewesen zu sein als einzig und allein dem Kaiser. Mochte über die Frage, wer das wirklich von sich sagen durfte, im Laufe des 16. Jahrhunderts viel Streit entbrennen, so bildeten die Reichsritter doch seither einen gleichsam inoffiziellen Reichsstand, eine sichere Stütze der kaiserlichen Politik. Eben darin, daß sie ihre privilegierte Position nicht eigener militärischer Potenz verdankten, sondern vorab ihrer politischen Loyalität zum Hause Habsburg, ähnelten sie ihren wichtigsten Verbündeten: den geistlichen Stiften.

II.

Geistliche Territorien und Reichsritterschaft ähnelten einander aber nicht nur in vielem: beide gehörten komplementär zusammen, und zwar gleich in mehrerlei Hinsicht. Zunächst waren geistliche Stifte die einzigen Territorien des Reichs, deren Geschicke Ritter nicht nur als Fürstendiener oder als Landstände mitbestimmten. Nur hier stellten sie überdies selbst die Regierung, nur hier sprachen sie selbst das letzte Wort bei allen politischen Entscheidungen. Als ihre Interessenvertreter und Repräsentanten agierten dabei die Mitglieder des Kapitels, das in allen großen Stiften exklusiv aus dem Adel bestand (oft exklusiv dem einheimischen) und aus seinen Reihen den Erzbischof, Bischof oder Abt wählte¹⁹. Aber auch deren weltlichen Standesgenossen behielten erhebliche Mitspracherechte, da sie auf Landtagen gemeinsam mit dem Kapitel berieten und beschlossen. Ihrer inneren Struktur nach kann man geistliche Territorien mithin als freie Adelsrepubliken charakterisieren. 'Außenpolitisch' betrachtet waren sie die einzigen Institutionen des Reichs, durch die der niedere Adel bestimmend über dessen Geschicke mitsprechen konnte. Dabei wog seine Mitsprache oft sogar schwerer als die weltlicher Erbfürsten. Denn ein zum Erzbischof gewählter Ritter rückte noch im 16. Jahrhundert auf einen höheren Rang als ein weltlicher Kurfürst, und auch im Fürstenrat besaßen ritterbürtige geistliche Fürsten das politische Übergewicht über Erbfürsten²⁰.

¹⁹ Vgl. als Überblick G. CHRIST, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, in «Zeitschrift für historische Forschung», 16, 1989, S. 257-328.

²⁰ Vgl. zur Reichsverfassung nur H. DUCHHARDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806* (Urban-Taschenbücher, 417), Stuttgart - Berlin - Köln 1991, sowie H. NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 42), München 2003².

Das heißt nun allerdings nicht, daß der Adel eines Stifts dieses stets einträchtig und gemeinsam regiert habe. Im Gegenteil herrschten sowohl innerhalb der einzelnen Geschlechter als auch zwischen diesen chronische Spannungen, und zwar um so mehr, je ungleichgewichtiger die Pfründen und Privilegien eines Stifts unter dessen Mitgliedern verteilt waren. So fehlte es selten an Stiftsmitgliedern, die den Fürsten, das Kapitel und deren Klientel beschuldigten, ihnen ihr Recht vorzuenthalten und sich auf ihre Kosten zu bereichern²¹. Seit dem Mittelalter kannte man das. Hatten solche Konflikte damals mitunter zu blutigen Fehden geführt, so zogen jetzt immer mehr adlige Familien eine neue, andere Konsequenz: sie weigerten sich, das geistlich-weltliche Oberhaupt des Stifts als ihren Herren anzuerkennen und erklärten sich zu Mitgliedern der Reichsritterschaft. Unter der dreisten Behauptung, seit jeher allein dem Kaiser untertan gewesen zu sein, zahlten sie ihrem gewählten Fürsten keine Steuern mehr, sondern erlegten diese in eine «Ritterruhe», deren Inhalt direkt an das Reichsoberhaupt weitergeleitet wurde.

Hier nun gilt es, ein Faktum festzuhalten, das in der Forschung bislang vielleicht nicht klar genug benannt worden ist: in letzter Konsequenz waren Reichsritter nur in geistlichen Territorien möglich. Ein Erbfürst nämlich hätte sich eine solche Zumutung schwerlich bieten lassen, sondern kraft seiner fürstlichen Autorität sofort die Lehen der Familie eingezogen. In geistlichen Stiften hingegen machte die korporative Regierungsform den Einsatz solcher Zwangsmittel nahezu unmöglich. Nur hier blieb dem Fürsten meist nichts anderes übrig als die kaiserlichen Gerichte einzuschalten²². Diese aber ließen es sich angelegen sein, den so entbrennenden Rechtsstreit in die Länge zu ziehen, um ihn als Druckmittel zur Lenkung beider Seiten

²¹ Vgl. allgemein V. PRESS, *Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft*, S. 357. Eine Fallstudie E. SCHUBERT, *Die Landstände des Hochstifts Würzburg* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX, 23), Würzburg 1967, S. 123-141.

²² Vgl. das Beispiel der Fürstabtei Fulda bei: B. JÄGER, *Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches* (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 39), Marburg 1986, S. 33-47. Einen Sonderfall bildete Württemberg, in dem die Habsburger während des Exils von Herzog Ulrich planmäßig die Fundamente einer reichsritterschaftlichen Organisation gelegt hatten. Vgl. V. PRESS, *Der württembergische Angriff auf die Reichsritterschaft 1749-1754 (1770)*, in F. QUARTAL (Hrsg.), *Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar* (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., 52), Sigmaringen 1984, S. 329-348.

einzusetzen. Nur in geistlichen Territorien also konnte man sich von seinem Fürsten lossagen, ohne seinen Besitz zu verlieren.

Daß die Reichsritterschaft ein typisches Phänomen geistlicher Territorien war, bestätigt der Blick auf die historische Landkarte. Nicht von ungefähr konzentrierten sich beide in den gleichen Regionen des Reichs: in den kleinteiligen, städtereichen und «kaisernahen» Gegenden in Schwaben, in Franken und am Rhein²³. Es waren Grenzregionen 'zwischen' widerstrebenden Einflußsphären: Zonen, die nicht von einem bestimmten Fürsten dominiert wurden, sondern in denen mehrere größere Nachbarn in Konkurrenz zueinander agierten. Das erlaubte den dort ansässigen Adligen, zugleich mehrere, unterschiedliche Lehensherren zu haben, eine wohlkalkulierte Schaukelpolitik zwischen ihnen zu betreiben und so ihr eigenes politisches Überleben wie das des Stiftes im ganzen zu sichern. Sie ließen sich von den fürstlichen Konkurrenten umwerben, um den Einfluß des einen durch den des anderen auszubalancieren. Hätte einer dieser Fürsten versucht, ernstlich auf einen Ritter oder auf das Stift zuzugreifen, hätte er nur bewirkt, daß die stiftischen Adligen all ihre übrigen Lehensherren gegen ihn um Hilfe angerufen hätten²⁴. So hielten sich die Fürsten hier gegenseitig in Schach, während Stift und Ritter sich unterdessen an einen noch Größeren anlehnten: an den Kaiser oder (manchmal auch: und) an den Papst.

Diese Strategie ließ die geistlichen Stifte wie die Reichsritterschaft bedenklich labil erscheinen – zumindest in den Augen von Zeitgenossen, die ein Fürstenregiment gewohnt waren. Auch als heutiger Historiker möchte man meinen, beide Institutionen hätten sich in einer Art Dauerkrise befunden. Ihre erstaunliche Beharrungskraft indes beweist, daß dieser Eindruck täuscht. Die Beteiligten jedenfalls konnten mit diesem Zustand offenbar recht gut leben. Weit wichtiger als staatliche Stabilität, Effizienz und 'außenpolitische' Handlungsstärke nämlich war ihnen der Erhalt des Status quo.

²³ Die Reichsritterschaft zerfiel in die drei «Kreise» Schwaben, Franken und Rheinstrom, von denen jeder in mehrere Orte oder Kantone untergliedert war. Zu Schwaben gehörten die Kantone Donau, Hegau-Bodensee, Kocher, Kraichgau und Neckar-Schwarzwald, zu Franken die Kantone Altmühl, Baunach, Gebürg, Odenwald, Rhön-Werra und Steigerwald, während der Rheinische Kreis in Ober- Mittel- und Niederrhein zerfiel. Vgl. V. PRESS, *Reichsritterschaften*, in K.G.A. JESERICH - H. POHL - G.Chr. VON UNRUH (Hrsg.), *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches* (Deutsche Verwaltungsgeschichte, 1), Stuttgart 1983, S. 679-689.

²⁴ Paradigmatisch dargestellt ist diese Strategie bei: K. RUPPRECHT, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, 42), Neustadt a.d.A. 1994.

Deshalb zeigten geistliche Herrschaften wie ritterschaftliche Korporationen meist wenig Interesse an Zentralisierung und 'Modernisierung' ihres Einflusbereichs – im Gegensatz zu einzelnen Rittern und einzelnen Stiftsherren, die in ihren Herrschaften beziehungsweise auf ihren Propsteien sehr wohl Entsprechendes versuchten. Wo geistliche Fürsten gleichwohl solche 'Modernisierungs'-Maßnahmen begannen, war dies ein Beweis dafür, daß das politische Gleichgewicht innerhalb der Korporation massiv gestört war: daß es einem der konkurrierenden Klientelverbände innerhalb des Stifts gelungen war, die übrigen Standesgenossen zu majorisieren und die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten zu verändern. Die gefährlichste Maßnahme in dieser Hinsicht war der Versuch, das Stift konfessionell zu vereinheitlichen.

III.

Damit ist das Koordinatensystem aufgespannt, innerhalb dessen die adlige Konfessionsentscheidung stattfand. Es war eine Entscheidung. Doch wir müssen uns damit abfinden, daß wir über die persönlichen Gründe, die einen Zeitgenossen dabei bestimmten, nichts Sicheres in Erfahrung bringen können. Deshalb wäre es ebenso verkehrt, rein religiöse Motive zu vermuten, wie anzunehmen, daß die Entscheidungen der Ritter vorab von pragmatischem Kalkül bestimmt gewesen seien²⁵. Eher sollte man mit Carl Schmitts berühmter Definition «politischer Theologie» davon ausgehen, daß das metaphysische Bild, das eine soziale Gruppe sich von der Welt macht, von ähnlicher Struktur sein wird «wie das, was [ihr] als Form ihrer politischen Organisation ohne weiteres einleuchtet»²⁶. Welche Konfession aber leuchtete Rittern ein? Da es evangelische wie katholische Ritter gab, muß die Antwort lauten: offenbar beide. Wem Gefolgschaft, Disziplin, kämpferischer Einsatz und Treue zu Traditionen als Werte galten, konnte sich durchaus mit der Papstkirche identifizieren – zumal mit ihrer strengen, von den Jesuiten erneuerten Form. Das tat man zumal dann, wenn die vornehmsten Lehensherren diesen Glauben teilten. Wohl nicht zuletzt deshalb blieben die habsburgnahen schwäbischen Kantone Donau und

²⁵ Der Versuch von Th. WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 34), Wien - München 1999, hier S. 85-131, «äußere» und «innere» Motive adliger Konfessionsentscheidungen zu unterscheiden, steht m.E. auf einem methodisch sehr unsicheren Grund.

²⁶ C. SCHMITT, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1993⁶, S. 50 f.

Hegau-Allgäu-Bodensee ebenso katholisch wie der Adel der von Wittelsbach gestützten Hochstifte Münster, Paderborn und Hildesheim²⁷. Andererseits galt Luthers Lehre ihren Gläubigen keineswegs als etwas Neues, sondern als das gereinigte, ursprüngliche Gotteswort, als jene wahrhaft alte Tradition, die der Adel im 16. Jahrhundert auch auf anderen Gebieten aktiv zu erneuern suchte – dadurch etwa, daß er seine Genealogie rekonstruieren, seine Familiengeschichte schreiben, sein Wappen verbessern, seine alten Rechte und Besitztümer aufzeichnen ließ²⁸. Vor allem kam das protestantische Pathos des einsamen Gewissens dem kämpferischen Individualismus der Ritter entgegen. Die Gründung einer eigenen Kirche, die Aufsicht über einen eigenen Pfarrer, die Leitung einer Gemeinde vollendete ihr Ideal hausväterlicher Befehlsgewalt nach der geistlichen Seite hin. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund schlossen sich viele Ritter dem neuen Glauben an, und zwar vor allem dem Luthertum, nicht selten in seiner extremen, flacianischen Form²⁹. Der Calvinismus hingegen war – wegen seiner tendenziell egalitären, presbyterialen Kirchenverfassung, aber auch wegen seiner reichsrechtlichen Illegalität – weniger beliebt, es sei denn bei Adligen, die enge Kontakte nach Frankreich oder in die Niederlande unterhielten³⁰.

²⁷ H. RÖSSLER, *Ergebnisse und Ergänzungen der Diskussion zum Vortrag Domarus: «Der Reichsadel in den geistlichen Fürstentümern»*, in H. RÖSSLER (Hrsg.), *Deutscher Adel 1555-1740*, S. 172-199, hier 181-183. Zum Machtkampf die Häuser Habsburg und Wittelsbach innerhalb der Reichskirche: H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der Frühen Neuzeit*, in DERS., *Reich und Kirche in der frühen Neuzeit: Jansenismus, kirchliche Reunionsversuche, Reichskirche im 18. Jahrhundert, Säkularisation, Kirchengeschichte im Schlagwort. Ausgewählte Aufsätze* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 28), Freiburg CH 1989, S. 231-263.

²⁸ Fallbeispiele G. SCHMIDT, *Adeliges Selbstverständnis und späthumanistische Geschichtsschreibung: der Stammbaum des Reinhard von Gemmingen*, in St. RHEIN (Hrsg.), *Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit*, S. 257-287; Chr. HOFFMANN, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500-1651* (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 39), Osnabrück 1996, S. 198-212; A. RANFT, *Adlige Wappen-, Turnier-, Haus- und Familienbücher. Zur Notationspraxis von Wappen- und Namenslisten*, in H.-D. HEIMANN (Hrsg.), *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte des «privaten Lebens» des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches), Potsdam 2000, S. 115-139.

²⁹ H. NEUMAIER, *Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritter, Ort Odenwald, im späten 16. Jahrhundert*, in «Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte», 55, 1996, S. 109-130, besonders S. 112-120.

³⁰ Vgl. die in Anm. 18 genannten Arbeiten von Press.

Ritter, die sich in geistlichen Territorien für die neue Lehre entschieden, bekundeten damit zugleich eine vornehme Distance zur Regierung, ihren Anspruch auf Autonomie auch und gerade innerhalb der Korporation.

Gleich aber, welche Konfession ein Ritter wählte – selten äußerte sich seine Entscheidung in spektakulären öffentlichen Akten. Solche gab es allenfalls ganz am Anfang der Reformation, als Extremisten wie Ulrich Hutten, Franz von Sickingen und einige andere sich an die Spitze einer nationalen Anti-Rom-Bewegung zu setzen versuchten. Später hingegen verfuhr man leise und diskret – so diskret, daß der Historiker oft nur indirekt feststellen kann, wann genau sie erfolgte: aus Neubauten der ritterlichen Patronatskirchen etwa, der Anstellung eines evangelischen Pfarrers, der Errichtung einer neuen Familiengrablege, der Stiftung einer Schule oder eines Hospitals in ihren Ämtern und Dörfern oder der Gründung einer Schloßbibliothek, die auch nach Außen bewies, daß ihr Inhaber sich ganz auf das Wort Gottes zu stellen entschlossen war³¹.

Die gleiche «Discretion» – der Begriff ist zeitgenössisch³² – zeigte sich innerhalb der Korporation. Konsequenterweise übersah man in deren Gremien Konfessionsunterschiede und betonte stattdessen die gemeinsame Standeszugehörigkeit. Mochte man innerhalb der eigenen Herrschaft durchaus nach dem Prinzip von «Cuius regio eius religio» verfahren, den eigenen Untertanen Kirchenordnungen vorschreiben und streng über deren Einhaltung wachen, so war man doch weitgehend einig, daß die Konfessionswahl die Privatsache eines Herrn von Stand sei³³. Nicht zuletzt deshalb wohl nahm offenbar kaum jemand Anstoß, wenn ein Standesgenosse zum alten Glauben zurückkehrte, um eine wertvolle Pfründe für die Familie zu retten oder zu erwerben³⁴. Die Aufgabe der geistlichen Herrschaft bestand nach Auffassung des Adels eben nicht darin, religiöse Einheit herzustellen, sondern im Gegenteil darin, jedem seiner ritterlichen Mitglieder individuelle Glaubensfreiheit zu garantieren.

³¹ Beispiele bei G. WALTHER, *Glaube, Freiheit und Kalkül*.

³² Vgl. G. WALTHER, *Abt Balthasars Mission*, S. 670 f.

³³ E. RIEDENAUER, *Reichsritterschaft und Konfession. Ein Diskussionsbeitrag zum Thema «Adel und Konfession»*, in H. RÖSSLER (Hrsg.), *Deutscher Adel 1430-1555*, S. 21-30.

³⁴ Ein Beispiel wäre der protestantische hessische Ritter Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, der 1557 konvertierte, um Koadiutor des Fürstbistums von Fulda zu werden, G. WALTHER, *Abt Balthasars Mission*, S. 132; Beispiele für den böhmischen Adel nach der Schlacht am Weißen Berg gibt Th. WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener*.

Natürlich entsprang diese «Discretion» auch dem Bewußtsein der eigenen Schwäche. Spätestens seit den Strafmaßnahmen Karls V. gegen die Schmalkaldener tat man gut daran, sich nach außen nicht allzu provokant zu exponieren. Vielleicht erklärt die Zurückhaltung sich aber auch daraus, daß in der Brust eines stiftischen Ritters zwei politische Seelen wohnten. Mochte er als gläubiges Individuum den Protestantismus vorziehen, so wußte er doch, daß die Existenz des Stifts (also der eigenen Freiheiten wie denen der Korporation) davon abhing, daß es offiziell katholisch blieb. Auch dort nämlich, wo nach einer Übernahme durch einen protestantischen Fürsten das «sächsische Modell» praktiziert, nämlich das adlige Kapitel beibehalten wurde³⁵, war es mit der ritterlichen Kirchenautonomie vorbei, sobald das landeskirchliche Konsistorium alle geistlichen Entscheidungen an sich zog.

Dieser Zwiespalt könnte manche adlige Verhaltensweise erklären, die sonst ungereimt scheinen. Dazu gehört beispielsweise das merkwürdige Phänomen, daß protestantische Ritter, die in geistlichen Stiften wohnten, offenbar akzeptierten, daß dessen Pfründen auch dort Katholiken vorbehalten blieben, wo es solche kaum mehr gab. Nicht minder hilft er, die frappierende Tatsache zu erklären, daß Ritter den Übertritt eines geistlichen Territoriums zum neuen Glauben auch dann zu verhindern suchten, wenn sie diesem selbst angehörten. So waren es gerade die mehrheitlich protestantischen Ritterkantone Kraichgau und Odenwald, die entschieden entgegenwirkten, als seit den 1570er Jahren der Pfalzgraf und die reformierten wetterauischen Grafen ihre Bemühungen verstärkten, die «Freistellung» geistlicher Stifte zu erzwingen³⁶. Im Hochstift Fulda wehrten die Ritter alle Werbungen des Landgrafen beharrlich ab – obwohl die meisten von ihnen hessische Lehen besaßen; obwohl sie seit den 1540er Jahren fast durchwegs evangelisch waren; obwohl sie eigene protestantische Kirchen hielten und obwohl das Kapitel auf wenige Mitgliedern zweit- und dritrangiger Geschlechter geschrumpft war. Offenbar fürchteten sie, in den Sog der straff organisierten hessischen Landeskirche, also unter die geistliche Vormundschaft des Landgrafen zu geraten. Nur wenn das Stift im Ganzen katholisch blieb, konnte jeder einzelne fuldische Ritter ein autonomer protestantischer Kirchenherr bleiben³⁷.

³⁵ V. PRESS, *Adel, Reich und Reformation*, S. 347-353.

³⁶ H. MORITZ, *Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung*, Marburg 1895, hier S. 217; E. RIEDENAUER, *Reichsritterschaft und Konfession*, S. 18 ff.

³⁷ Vgl. G. WALTHER, *Abt Balthasars Mission*, S. 127-131.

In dieser Entschlossenheit, fürstliche, aber auch päpstliche Eingriffe abzuwehren, trafen sich Kapitulare und Ritter, auch wenn sie sonst heftig miteinander stritten. Aus beinahe jedem geistlichen Territorium kennen wir spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts Fälle, bei denen man sich fürstlichen Empfehlungen und Initiativen zur Besetzung vakanter Bischofs- und Abtsthronen widersetzte. Volle acht Jahre lang, zwischen 1544 und 1552, leisteten die Kapitulare von Ellwangen selbst dem Kaiser Widerstand, als er versuchte, ihnen einen Propst seinen Wahl aufzunötigen³⁸. Der Papst mußte erleben, daß buchstäblich kein einziges deutsches Kapitel bereit war, die Beschlüsse des Tridentinums im Ganzen umzusetzen – nicht nur der Gefahr für den Religionsfrieden wegen, sondern wohl auch deshalb, weil diese das Adelsmonopol gebrochen hätten³⁹. Weder Würzburg noch Eichstätt (die 'ritterlichsten' fränkischen Bistümer) beteiligten sich an den frühen bayerischen Initiativen zu einem reichsweiten katholischen Bündnis⁴⁰. Und natürlich wehrte sich die stiftische Ritterschaft seit den 1580er Jahren erbittert gegen die militante Gegenreformation des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn⁴¹. Gemeinsam verweigerten die katholischen und protestantischen Ritterfamilien des Hochstifts Osnabrück 1628 dem neuen Fürstbischof die Huldigung, solange er ihnen nicht garantiert hatte, «sie der *declaration Regis Ferdinandi* ... genießen zu lassen»⁴². Bei den Friedensverhandlungen von 1647/48 trat

³⁸ R. REINHARDT, *Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geschichte des Stiftes*, in Rudolf, Reinhardt, Reich - Kirche - Politik. Festgabe zum 70. Geburtstag, hrsg. von H. WOLF, Ostfildern 1998, S. 22-73, hier 28 f.

³⁹ H. MOLITOR, *Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche*, in W. BRANDMÜLLER - H. IMMENKÖTTER - E. ISERLOH (Hrsg.), *Ecclesia Militans. Studien zur Konzils- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, Bd. 1, Paderborn u.a. 1988, S. 399-431, hier S. 400-420.

⁴⁰ P. BAUMGART, *Zur Reichs- und Ligapolitik Fürstbischof Julius Echters am Vorabend des dreißigjährigen Krieges*, in F. MERZBACHER (Hrsg.), *Julius Echter und seine Zeit. Gedenkschrift aus Anlaß des 400. Jahrestages der Wahl des Stifters der Alma Julia zum Fürstbischof von Würzburg am 1. Dezember 1573*, Würzburg 1973, S. 37-62, besonders S. 42 ff.; A. SCHINDLING, *Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt im Reich der Frühen Neuzeit. Zentrum der Reichsritterschaft an der Altmühl und Ziel bayerischer Machtinteressen*, in «Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter», 62/63, 2001, S. 557-573, hier S. 565.

⁴¹ Th. BAUER, *Die Einführung der Reformation, die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens und die Auswirkungen der Gegenreformation im Gebiet der Herren von Thüngen* (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, 60), Neustadt a.d.A. 1985, S. 41 f.

⁴² Chr. HOFFMANN, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum*, S. 295.

der ritterbürtige Würzburger Bischof Johann Philipp von Schönborn – gegen den Willen des Kaisers – für eine unbedingte Friedenspolitik gegenüber den Protestanten ein⁴³.

IV.

Solche Beobachtungen lehren nicht nur etwas über Ritter und geistliche Territorien. Sie lassen zudem manches über den Status und die Einschätzung des Phänomens «Konfession» in der frühneuzeitlichen Gesellschaft überhaupt erahnen. Als streng verbindlich galt sie offenbar nur für Untertanen, nicht aber unter Gleichrangigen. Das Recht auf freie Wahl des Glaubens war nicht nur auf der Ebene der Reichsverfassung die typische Freiheit eines Herrn von Stand. *Ex negativo* ausgedrückt: der Versuch, konfessionelle Uniformität auch gegenüber Standesgenossen durchzusetzen, kam einer Kampfansage gleich. Unter diesem Aspekt versteht es sich von selbst, daß es für Ritter eine Frage der Ehre sein mußte, die geistlichen Stifte als jene Organisationsform zu verteidigen, die allein ihre kirchliche Unabhängigkeit gegenüber fürstlichen Eingriffen garantierte. Ostentativ ignorierten sie daher das von den meisten Fürsten propagierte Paradigma konfessioneller Unbedingtheit und ersetzten es nicht minder demonstrativ durch das Prinzip konfessioneller Pluralität oder wenigstens Parität. Durchaus in politischer Absicht machten sie geistliche Territorien und Ritterkantone zu Bastionen einer zwar nicht programmatischen, aber pragmatischen Toleranz, die *en miniature* das Prinzip der Reichsverfassung spiegelte.

Insofern bestätigen die Beispiele beider Institutionen einmal mehr, wie wenig 'flächendeckend' die «Konfessionalisierung» tatsächlich gewesen ist⁴⁴. Zugleich lassen sie erkennen, wie klar vornehme Zeitgenossen deren politisch-ideologische Stoßrichtung bemerkten und abzuwehren suchten. Sichtbar wird bei ihrer Betrachtung schließlich, wie eng für die Elite der Frühen Neuzeit zwei heute unvereinbar scheinende Tendenzen zusammengehörten: das Pathos des Gewissens, der frommen Unbedingtheit

⁴³ H. RÖSSLER, *Ergebnisse und Ergänzungen der Diskussion zum Vortrag Domarus*, S. 178, sowie A. SCHINDLING, *Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt im Reich der Frühen Neuzeit*, S. 567.

⁴⁴ Das bestätigt die Thesen von A. SCHINDLING, *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 7, S. 9-44.

und zugleich die Fähigkeit, beides im politischen Verkehr teils vornehm zu ignorieren, teils gezielt einzusetzen. Die reichspolitische Karriere der Ritterschaft wie der geistlichen Stifter im 17. und 18. Jahrhundert zeigt, wie virtuos sie diese Kunst beherrschten.